

# Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

## Präambel

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner außerordentlichen Sitzung am 09.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 - Name und Rechtsstellung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Stadt Wolmirstedt". Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

### § 2 - Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".
- (4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden.

### § 3 - Besondere Verwaltungsform Trägergemeinde *gestrichen*

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 4 - Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und bestimmt einen ersten sowie einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende kann mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Die Abberufung der Stellvertreter erfolgt nach § 54 Absatz 2 GO LSA. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Abberufung auf der Tagesordnung gestanden hat, die den Mitgliedern bei der Einberufung mitgeteilt worden ist. Auf die Stimmabgabe findet § 31 GO LSA keine Anwendung.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 37 Absatz 1 GO LSA bleibt hiervon unberührt

### § 5 - Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet gemäß § 44 der GO LSA. Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Absatz 3 Ziffern 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Wert 25.000 € übersteigt;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.

### § 6 - Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Absatz 1 GO LSA den
    - a) Hauptausschuss,
    - b) Eigenbetriebsausschuss;
  2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 GO LSA den
    - a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
= Finanzausschuss,

- b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft  
= Bauausschuss,
  - c) Ausschuss für Sicherheit, Recht, Ordnung, Umwelt, Kultur und Soziales, Schule und Sport  
= Kultur- und Rechtsausschuss.
- (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.

#### **§ 7 - Beschließende Ausschüsse**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Sofern der Bürgermeister und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, bestimmt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Leiter für die Sitzung.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt;
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffern 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt;
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 3.500 € beträgt, jedoch 5.000 € nicht übersteigt;
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt;
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt
  7. nicht abhilfefähige Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem.§ 68 VwGO LSA
  8. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 44 Absatz 3 GO LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 62, 63 GO LSA der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Hauptausschuss hat neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
- (4) Der Eigenbetriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof" der Stadt Wolmirstedt.

#### **§ 8 - Ständige beratende Ausschüsse**

- (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Stadträte können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (3) Die Ausschussvorsitze des Finanz-, Bau- sowie Kultur- und Rechtsausschusses werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt.
- Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte.
- Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende, soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.
- (4) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für stellvertretenden Vorsitzenden analog.

#### **§ 9 – Bürgermeister**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten gemäß § 64 Absatz 1 GO LSA vertreten. Die Wahl erfolgt nach § 54 Absatz 3 GO LSA, die Abwahl entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
  2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffern 7 und 10 GO LSA bis zum Vermögenswert von 10.000 €

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zum Wert von 3.500 €;
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bis zum Wert von 10.000 €;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €;
7. die Abhilfe von Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

#### **§ 10 - Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 11 - Personalangelegenheiten**

Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten beschließt:

1. der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit es sich um Amtsleiter oder um den Leiter des Eigenbetriebes "Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt" handelt,
2. der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit es sich um Sachgebietsleiter *und alle übrigen Bediensteten der Stadt handelt,*

#### **§ 12 - Ortschaften mit Ortschaftsrat**

- (1) Die Ortsteile Elbeu, *Farsleben, Glindenberg und Mose* bilden je eine Ortschaft mit Ortschaftsrat gemäß §§ 86 ff. GO LSA.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern.
- (3) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates Farsleben und Glindenberg nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Farsleben bzw. Glindenberg die Aufgaben des jeweiligen Ortschaftsrates wahr.

#### **§ 13 - Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin.
- (2) Die Ortschaftsräte entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über die Angelegenheiten nach § 87 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 GO LSA.
- (3) Die Ortschaftsräte sind zu hören in allen Angelegenheiten nach § 87 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA.
- (4) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten, Farsleben und Glindenberg die Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GO LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:

a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen	25.000 €	§ 87 Abs. 2 Nr. 4
b) Veräußerung von beweglichem Vermögen	5.000 €	§ 87 Abs. 2 Nr. 5

### **IV. Abschnitt**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

##### **§ 14 - Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Einwohnerfragestunde und stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss.  
Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen.

##### **§ 15 – Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Wolmirstedt statt.

##### **§ 16 - Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **V. Abschnitt ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der *beschließenden* Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist, in der Tageszeitung Volksstimme, Ausgabe Wolmirstedt.

**(4) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse erfolgt, durch Aushang in den Aushängekästen**

**Wolmirstedt      August-Bebel-Str.25**  
**Straße der Deutschen Einheit/ Ecke Samsweger Straße**  
**Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b sowie**

**in den Ortsteilen gemäß § 17 Abs. 5.**

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang **in den** jeweiligen Schaukästen der Ortsteile veröffentlicht;

Elbeu	„Am Friedhof“
Farsleben	Ecke „Bergstraße“ / „Hauptstraße“ Ecke „Wolmirstedter Straße“ / „Bergstraße“ und Ecke „Wolmirstedter Straße“ / „Schrickter Weg“
Glindenberg	Breite Straße 25 und Kreuzung Wolmirstedter Straße / Breite Straße
Mose	„Dorfstraße“ Farsleber Str./ Bushaltestelle

(6) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.

## **VI. Abschnitt ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 - Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Lesefassung beinhaltet die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, die der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt auf seiner außerordentlichen Sitzung am 09.09.2010 auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), beschlossen hat.